

# RS Vwgh 2000/3/28 95/14/0024

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.2000

## Index

- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

- BAO §273 Abs1;
- BAO §278;
- UStG 1972 §20;
- UStG 1972 §21;
- VwGG §42 Abs2 Z2;

## Rechtssatz

Ab der Erlassung des Umsatzsteuerjahresbescheides ist eine gegen die Festsetzung einer Umsatzsteuervorauszahlung noch anhängige Berufung infolge des Wegfalles des Anfechtungsobjektes als unzulässig geworden zurückzuweisen. Spricht die Behörde dessen ungeachtet meritorisch über die Berufung ab, belastet sie den Bescheid mit Rechtswidrigkeit infolge ihrer Unzuständigkeit zu einer Sachentscheidung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995140024.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)